

Satzung

(Stand: 1. Änderung der Satzung des Senioren-Kulturkreises Schwabach vom 26.07.2023)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach für Personen in der zweiten Lebenshälfte hat seinen Sitz in Schwabach.
2. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach ist ein Zusammenschluss von Personen, die an altersgemäßer, vielseitiger Bildung Interesse haben. Dieses Angebot soll durch Vorträge, Lesungen, Besichtigungen, Seminare, Exkursionen, Ein- und Mehrtagesfahrten sowie durch gesellige und die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen erfolgen.
2. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach will insbesondere das selbstbestimmte Engagement von Personen im Ruhestand fördern sowie Interessen zusammenführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, werden zweckgebundene Rücklagen zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele gebildet.
3. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
4. Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Den ehrenamtlich Tätigen steht jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Senioren-Kulturkreises Schwabach können sein:
2. Natürliche Personen, die in der zweiten Lebenshälfte sind sowie in Schwabach und Umgebung wohnen.
3. Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft aufgrund der Beitrittserklärung fest.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Widerspruch an Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 5 Organe

Organe des Senioren-Kulturkreises Schwabach sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beratung über Fragen der Seniorenarbeit des Vereins
 - b) Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - c) Wahl des/r Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
 - d) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer und Entgegennahme deren Berichts
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dem Beschluss des Vorstandes widersprochen wurde
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Senioren-Kulturkreises Schwabach
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung können nur Vorschläge und Anträge zu den Tagesordnungspunkten eingebracht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen gilt der Losentscheid.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Vorsitzende/n und den/die Protokollanten/in den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben und Ziele des Vorstandes entsprechen den Aufgaben und Zielen § 2 dieser Satzung:
 - a) Angebote der Erwachsenenbildung für Personen in der zweiten Lebenshälfte
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Schatzmeister/in, einem/r Schriftführer/in und bis zu 8 Beisitzer/innen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8 Rechnungsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Sie können ohne Ankündigung die Kasse prüfen.

§ 9 Auflösung

1. Der Senioren-Kulturkreis Schwabach kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Senioren-Kulturkreises Schwabach und bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Hospiz und dem Frauenhaus zu gleichen Teilen unmittelbar zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. November 2019 in Schwabach beschlossen und gilt ab 01. Januar 2020, geändert am 26. Juli 2023.